

BVGer A-4772/2008 vom 10. März 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4772_2008

FR: TAF A-4772/2008 du 10 mars 2009

IT: TAF A-4772/2008 del 10 marzo 2009

Regeste

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt es Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, soweit diese von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden und keine der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen vorliegt.

E. 1.1

Angefochten ist eine Kündigungsverfügung der ALP. Diese ist eine eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt. Der Beschwerdeführer bestreitet die Verfügungsbefugnis der ALP im Personalbereich. Wie jedoch im Grundsatzurteil A-488/2009 vom 4. März 2009 festgehalten (E. 1.1), verfügen die Forschungsanstalten und somit auch die ALP - mit Ausnahme personalrechtlicher Angelegenheiten, die das Direktorium betreffen - über umfassende Autonomie auch im Personalbereich. Sie bzw. ihre Direktorinnen und Direktoren sind zuständig für sämtliche Arbeitgeberentscheide, die ihr Personal betreffen. Somit liegt mit der hier strittigen Kündigungsverfügung der ALP entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor.

E. 1.2

In personalrechtlichen Streitigkeiten können beim Bundesverwaltungsgericht mit Ausnahme hier nicht anwendbarer Fälle nur Beschwerdeentscheide der verwaltungsinternen Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 36 Abs. 1 BPG). Vorliegend erhob der Beschwerdeführer gegen die Kündigungsverfügung Beschwerde an das BLW. Wie das Bundesverwaltungsgericht im bereits erwähnten Urteil A-488/2009 vom 4. März 2009 in Änderung seiner Rechtsprechung ausgeführt hat (E. 1.3 f.), ist die Zuständigkeit des BLW als verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz in personalrechtlichen Streitigkeiten zu verneinen. Verfügungen der Forschungsanstalten und damit auch die vorliegend strittige Kündigungsverfügung der ALP sind vielmehr beim EVD anfechtbar.

E. 1.3

Da vorliegend somit das EVD verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz ist und dieses bei der Entscheidungsfindung im erstinstanzlichen Verfahren nicht mitgewirkt hat, stellt sich die Frage der Zulässigkeit eines Sprungrekurses nicht. Somit kann gegen die Verfügung der ALP nicht direkt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, sondern die

Beschwerde ist zuständigkeitshalber an das EVD zur weiteren Behandlung zu überweisen (Art. 8 VwVG). Bis zu einer allfällig anderslautenden Regelung durch das EVD bleibt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäss Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. August 2008 wiederhergestellt. Das EVD hat sich vorliegend mit Schreiben vom 17. Juli 2008 als nicht zuständig erklärt und die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen. Damit liegt ein negativer Kompetenzkonflikt vor und das Bundesverwaltungsgericht hat in Anwendung von Art. 9 VwVG einen gegebenenfalls anfechtbaren Entscheid über seine Zuständigkeit zu fällen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7369/ 2006 vom 24. Juli 2007 E. 5; ANDRÉ MOSER / MICHAEL BEUSCH / LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Rz. 3.12; vgl. auch BVGE 2008/15 E. 3.2; VPB 65.42 E. 2b).

E. 2

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist zu verzichten (Art. 34 Abs. 2 BPG). Dem durch eine Rechtsanwältin vertretenen Beschwerdeführer ist durch das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kein wesentlicher Mehraufwand entstanden. Eine allfällige Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch das EVD festzusetzen sein (Art. 64 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.